

Einfache Anfrage Wild-Neckertal vom 11. September 2009

## Umweltbelastung in der Landwirtschaft

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. November 2009

Vreni Wild-Neckertal erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 11. September 2009 danach, ob es im Kanton St.Gallen ein Förderprogramm für Schleppschlauchverteiler gebe oder ob ein solches in Planung sei.

Die Regierung beantwortet die Frage wie folgt:

1. Die schweizerische Agrarpolitik hat zum Ziel, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen leistet. Zur Erreichung dieses Ziels richtet der Bund gestützt auf Art. 70 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (SR 910.1; abgekürzt LwG) Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben unter der Voraussetzung des ökologischen Leistungsnachweises Direktzahlungen aus. Der ökologische Leistungsnachweis umfasst u.a. eine ausgeglichene Düngerbilanz. Die Ausrichtung von Direktzahlungen bedingt daneben auch die Einhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung.
2. Im Kanton St.Gallen hat die Tierhaltung aufgrund der klimatischen und topographischen Verhältnisse traditionell eine sehr wichtige Bedeutung. Ziel eines nachhaltigen Landbaus ist die bestmögliche Verwertung der im eigenen Betrieb anfallenden Nährstoffe. Die Schliessung des sog. Nährstoffkreislaufes ist sowohl aus ökonomischen als auch aus ökologischen Gründen angezeigt. Auch bei guter landwirtschaftlicher Praxis ist aber nicht vermeidbar, dass an verschiedenen Punkten des Nährstoffkreislaufs Verluste entstehen und dass Zielkonflikte zwischen der Optimierung des Wohlbefindens der Tiere und der Minimierung von Emissionen in Luft und Wasser resultieren. Nährstoffverluste fehlen den Pflanzen als Dünger und können Luft und Wasser beeinträchtigen. Um Nährstoffverluste in die Luft zu reduzieren, finden in der Praxis vermehrt neue Ausbringtonen Eingang. Insbesondere werden zunehmend Schleppschlauchverteiler eingesetzt. Diese erlauben, die Gülle direkt auf den Boden auszubringen, die Nährstoffe für die Pflanzen schneller und direkter aufnehmbar zu machen sowie Ammoniakverluste in die Luft zu vermindern. Aufgrund dieser Vorteile und der guten Erfahrungen setzen Landwirte und Tierhalter im Kanton St.Gallen auch ohne besondere staatliche Förderung immer häufiger Schleppschlauchverteiler ein. Andererseits bestehen in der Praxis auch Vorbehalte gegenüber der Schleppschlauchtechnik, da deren Einsatz bei Güllefässern vielfach einen höheren Zugkraftbedarf voraussetzt und zu zusätzlichen Gewichtsbelastungen für den Boden führt.
3. Im Jahr 2002 hat der Kantonsrat im Rahmen der Beratung des Landwirtschaftsgesetzes (sGS 610.1; abgekürzt LaG) die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Beitragsgewährung an einen umweltschonenden Pflanzenbau abgelehnt. In der vorberatenden Kommission wurde auch die Ammoniakproblematik eingehend beleuchtet und in der Folge die Notwendigkeit einer staatlichen Förderung von Schleppschlauchanlagen verworfen.
4. Seit 1. Januar 2008 richtet der Bund Beiträge an regionale und branchenspezifische Projekte zur Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Nutzung natürlicher Ressourcen aus

(Art. 77a und 77b LWG). Ziel solcher vom Bund geförderter Ressourcenprogramme ist eine effizientere Nutzung der Ressourcen Stickstoff, Phosphor und Energie, eine Optimierung des Pflanzenschutzes sowie ein verstärkter Schutz und eine nachhaltigere Nutzung des Bodens. Mittels Anreizbeiträgen soll neuen Techniken und Organisationsformen sowie strukturellen Anpassungen zum Durchbruch verholfen werden. Die unterstützten Massnahmen müssen aufeinander abgestimmt und in absehbarer Zeit selbsttragend sein. Die Trägerschaft eines Projekts muss die organisatorischen und fachlichen Kompetenzen für die Realisierung des Projekts aufzeigen. Sie kann die Form einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts haben. Die Landwirtschaft muss in der Trägerschaft angemessen vertreten sein. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der ökologischen und agronomischen Wirkung des Projekts und beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren Kosten. Eine kantonale Kofinanzierung ist nicht Voraussetzung für einen Bundesbeitrag. Immerhin steht fest, dass der Bund beim Einsatz der Schleppschlauchtechnik bis 80 Prozent der Mehrkosten trägt.

5. Aufgrund von Anfragen aus der Praxis und der Aktualität des Themas in der internationalen Bodenseekonferenz hat das Volkswirtschaftsdepartement im Jahr 2008 in Zusammenarbeit mit dem Baudepartement und dem St.Galler Bauernverband eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe hatte im Rahmen eines Vorprojekts die Aufgabe, eine Ausleageordnung und Gesamtschau zum Thema Ammoniakreduktion für unseren Kanton zu erstellen sowie mögliche Massnahmen zu evaluieren. In ihrem Abschlussbericht empfiehlt sie, verschiedene Massnahmen weiterzuverfolgen. Zu diesen Massnahmen gehören neben der verstärkten Sensibilisierung der Tierhalter für die Ammoniakproblematik in der Aus- und Weiterbildung, die weitere Optimierung des Hofdüngermanagements (z.B. Gülleverdünnung, Einhaltung der guten fachlichen Praxis unter Einbezug des idealen Ausbringzeitpunktes der Gülle), die Reduktion der Ausbringverluste mittels vermehrten Einsatzes von Schleppschlauchverteilern und die Installation von Abluftreinigungsanlagen in Schweinställen. Die Vorschläge der Arbeitsgruppe wurden im Frühjahr 2009 Branchenvertretern vorgestellt. Diese haben in der Folge einen Katalog mit verschiedenen ergänzenden praxisrelevanten Fragen zu Händen des Landwirtschaftsamtes erstellt. Sie werden derzeit vom Landwirtschaftlichen Zentrum St.Gallen bearbeitet.
6. Da eine entsprechende gesetzliche Grundlage fehlt (vgl. Ziff. 3), besteht im Kanton St.Gallen derzeit kein kantonales Förderprogramm für Schleppschlauchverteiler. Es ist somit nicht möglich, dass der Kanton die Ausbringung von Gülle mittels solcher Techniken mit Staatsbeiträgen unterstützt, wie dies in anderen Kantonen (z.B. Kanton Thurgau) der Fall ist. Hingegen ist auf der Grundlage der eidgenössischen Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1; abgekürzt SVV) eine Erleichterung des Kaufs eines Schleppschlauchverteilers mittels eines zinslosen Investitionsdarlehens möglich. Voraussetzung ist, dass der Kauf durch eine Gemeinschaft von Landwirten (z.B. Maschinenring oder -genossenschaft) erfolgt. Entsprechende Gesuche sind an die Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft des Kantons St.Gallen zu richten.
7. Die Regierung anerkennt die Bedeutung des Schutzes der natürlichen Ressourcen (vgl. Regierungsprogramm 2009 bis 2013) und ist bereit, eine geeignete Trägerschaft bei der Erarbeitung eines Ressourcenprojektes zu Händen des Bundesamtes für Landwirtschaft durch zur Verfügungstellung personeller Ressourcen fachlich zu unterstützen. Dabei ist der Grundsatz der Eigenverantwortung und der Selbsthilfe der Landwirte zu berücksichtigen (Art. 1 Abs. 2 LaG). Landwirte und Tierhalter haben sich dementsprechend bei der Erarbeitung und Umsetzung eines Ressourcenprojektes in geeigneter Art einzubringen. Darüberhinaus ist ein ganzheitlicher Ansatz zur Lösung der Ressourcenproblematik zu verfolgen und zu prüfen, ob neben der Reduktion der Ammoniakemissionen nicht auch zweckmässigerweise die nachhaltige und effiziente Nutzung weiterer Ressourcen (z.B. Boden, Wasser) miteinbezogen werden soll. Ein allfälliges Projekt hat auch die Frage der Finanzierung der vom Bund während der Startphase nicht übernommenen Restkosten von rund 20 Prozent zu beantworten.